

Personalratswahl- Was ist mit Pastoralreferent

Beitrag von „Meike.“ vom 18. Januar 2009 16:32

Bekommt ihr keine Wahlordnung und grümdliche Wahlausschussschulungen der Gewerkschaft?
Bei uns ist das Standard.

Die Regelung in Hessen ist eigentlich einfach ab 4 Stunden Unterricht & Stammschule.

In Zweifelsfall musst du die Rechtsstelle deiner Gewerkschaft anrufen, da gibt es einen zuständigen für Wahlen.

Oh, doch: <http://www.dbb-saar.de/personalrat/pe...tungsgesetz.htm> - Schulungen bieten die auch an... ansonsten guck mal hier: <http://www.personalvertretungsrecht.de/>

Zitat

§_12 SPersVG (F)

Wahlberechtigung

(1) 1 Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Dienststelle, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge Richterspruches das Recht, in öffentlicher Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

2 Angehörige des öffentlichen Dienstes, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

3...(2)

(2) 1 Wer zu einer Dienststelle abgeordnet oder zugewiesen ist oder in ihr im Wege der Personalgestellung Arbeitsleistungen erbringt, wird in ihr wahlberechtigt, sobald er der Dienststelle seit drei Monaten angehört (3).

2 Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle.

3 Das gilt nicht für Teilnehmer an Lehrgängen und für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrates freigestellt sind.

4 Abweichend von Satz 2 tritt der Verlust des Wahlrechts bei einer Zuweisung zu einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs des SPersVG jedenfalls nach Ablauf von drei Monaten ein (4).

5 Wahlberechtigt bei der abgebenden Dienststelle sind Angehörige, die einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in öffentlich-rechtlicher Rechtsform zur Arbeitsleistung überlassen werden (4).

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst und Angehörige des öffentlichen Dienstes in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

(4) Der Leiter der Dienststelle (R) und sein ständiger Vertreter sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle nicht wahlberechtigt.

Alles anzeigen

und:

Zitat

§_94 SPersVG (F)

Gruppenbildung, Erweiterung des Personalrates

(1) 1a Die (8) Lehrer, Lehrhilfskräfte, pädagogischen Fachkräfte (5) und anders erzieherisch, pflegerisch oder therapeutisch Tätigen bilden gemeinsam eine weitere Gruppe im Sinne des § 5 ; (2)

1b die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe schließt die Zugehörigkeit zu einer anderen aus.

2 Für die Beteiligung des Personalrates bleibt die allgemeine Gruppenzugehörigkeit maßgebend.

(2) (9) Hauptberufliche Lehrkräfte, die nach Maßgabe des Privatschulgesetzes Privatschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind, nehmen nur an den Wahlen der für sie zuständigen Stufenvertretungen gemäß § 96 teil.

(3) (9) 1 Lehrer, die an mehreren Schulen unterrichten, sind nur an der Schule wahlberechtigt und wählbar, an der sie überwiegend beschäftigt sind.

2a Bei gleichem Umfang der Beschäftigung entscheidet der Lehrer, in welcher Schule er das Wahlrecht ausübt;

2b entsprechendes gilt für seine Wählbarkeit.

3 Abweichend hiervon sind Lehrer, deren Dienststelle eine Förderschule (6) ist, welche gleichzeitig Sonderpädagogisches Förderzentrum ist, nur an dieser Schule für Behinderte wahlberechtigt und wählbar.

4a Lehrer, die an mehreren Schulen unterrichten, sind nur für die Stufenvertretung ihrer Stammschulform wahlberechtigt und wählbar;

4b als Stammschulform gilt in diesem Falle die Schulform, der der Lehrer stellenplanmäßig zugewiesen ist.

(4) (9) Als Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten auch an das Deutsch-Französische Gymnasium abgeordnete französische Lehrkräfte sowie Religionslehrer, die aufgrund eines Gestellungsvertrages in Schulen weisungsgebunden beschäftigt sind, ohne einer Verwaltung im Sinne des § 1 anzugehören.

Alles anzeigen